

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Jahr

2026

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 24) auf	207.960.470 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 25) auf	218.170.270 €
mit einem Saldo (Nr. 26) von	-10.209.800 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 27) auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 28) auf	0 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	0 €
mit einem Fehlbedarf (Nr. 30) von	10.209.800 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19) auf	-1.281.610 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23) auf	12.682.820 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 28) auf	35.888.680 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	-23.205.860 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.31) auf	23.577.760 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.32) auf	7.479.180 €
mit einem Saldo (Nr. 33) von	16.098.580 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf (Nr. 34) des Haushaltsjahres von	8.388.890 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2026 auf **23.577.760 EUR** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **48.984.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr	2026
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	420 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	760 %
2. Gewerbesteuer auf	390 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen, da gemäß Planungerlass die Deckung des Defizits über ausreichend ungebundene Liquidität und entsprechende Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre sichergestellt ist.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 20.02.2026 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 10 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 10.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 23.02.2026

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Kratkey
Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

Die vorstehende Haushaltssatzung 2026 wird öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 102 ff der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00002
Bearbeiter/in: Theresa Kraffzick

Datum: 16 April 2026
Tel.: +49 (641) 303 2165

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar unter Bezug auf die in der Haushaltsbe-
gleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a
Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92
Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026;
2. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene
Kreditaufnahme in Höhe von

23.577.760 €

**(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen fünfhundertsiebenundsiebzig-
tausend siebenhundertsechzig Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe
von

48.984.000 €

**(in Worten: Achtundvierzig Millionen neunhundertvierundachtzigtau-
send Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, in Höhe von

10.000.000 €
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00002
Bearbeiter/in: Theresa Kraffzick

Datum: ¹⁶ April 2026
Tel.: +49 (641) 303 2165

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar für den Eigenbetrieb „Stadthallen Wetzlar“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2026 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 10 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)

1. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die in Ziffer 1 des vorgenannten Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro);

2. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme der in Ziffer 3 des vorgenannten Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.000.000 €

(in Worten: Sieben Millionen Euro);

3. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 105 Abs. 2 HGO den vorgesehenen Höchstbetrag an Liquiditätskrediten, der im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, in Höhe von

3.500.000 €

(in Worten: Drei Millionen fünfhunderttausend Euro).


Dr. Ullrich

Regierungspräsident



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 06.05.2026)

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00002
Bearbeiter/in: Theresa Kraffzick


Datum: 26 April 2026
Tel.: +49 (641) 303 2165

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2026 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 10 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die in Ziffer 1 des vorgenannten Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von

297.408 €

(in Worten: zweihundertsiebenundneunzigtausend vierhundertacht Euro).


Dr. Ullrich
Regierungspräsident



Den Haushaltsplan finden Sie auf Internetseite der Stadt Wetzlar unter dem Punkt Rathaus/Haushalt und Finanzen/Haushalt 2026 vor. Bereitstellungstag ist der 06.05.2026.

Wetzlar, den 29.04.2026

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Kratkey
Stadtkämmerer